

SafeWorks Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkauf von Ausrüstungen

Dies sind die Verkaufsbedingungen des Kaufvertrags zwischen dem Unternehmen SafeWorks, das dem Kunden die Ausrüstung/Dienstleistungen zur Verfügung stellt (im Folgenden das "Unternehmen"), und dem Käufer (der "Kunde"). Die hier dargelegten Bedingungen, die Angebotsbedingungen, die Auftragsbestätigung und alle Anhänge dazu stellen den gesamten Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden dar und ersetzen alle vorherigen Korrespondenzen, Angebote und sonstigen Mitteilungen, ob mündlich oder schriftlich. Diese Standardbedingungen können nur in schriftlicher Form geändert werden, die von einem leitenden Angestellten des Unternehmens am Hauptsitz des Unternehmens unterzeichnet wird. Das Versäumnis des Unternehmens, abweichenden Bedingungen zu widersprechen, wie auch immer eine solche Bestimmung dem Kunden mitgeteilt werden mag, ist nicht als Verzicht des Unternehmens auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder als Annahme solcher abweichenden Bedingungen auszulegen.

1. **Definitionen.** Die hierin verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen. "Vertrag" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle auftragspezifischen oder zusätzlichen Bedingungen, die in einem Angebot des Unternehmens oder anderen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Auftrag enthalten sind. "Vertrauliche Informationen" sind unter anderem Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens, Kundenlisten, Kaufhistorien und -pläne von Kunden, Kosten, Budgets, Akquisitionsstrategien, Richtlinien, Verfahren, Betriebsmethoden, Preisgestaltung, Marketingpläne, Finanzinformationen, technische Daten, Entwürfe und Zeichnungen, Designstandards, Formeln, geplante oder neue Produkt- oder Dienstleistungsentwicklungen, Computersoftware und -programme, Erfindungen, Verbesserungen sowie Informationen Dritter, die das Unternehmen als vertraulich behandelt. "Kunde" bedeutet die als solche bezeichnete Partei und, falls abweichend, die für die Bestellung der Ausrüstung oder der Dienstleistungen verantwortliche Stelle. "Ausrüstung" bezeichnet alle in diesem Vertrag genannten Geräte, die dem Kunden vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. "Parteien" bedeutet das Unternehmen und der Kunde zusammen. "Partei" bezeichnet je nach Kontext das Unternehmen oder den Kunden einzeln. "Dienstleistungen" bezeichnet die vom Unternehmen für den Kunden erbrachten Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Dienstleistungen, Arbeitsleistungen und Schulungen. "Gewährleistungsfrist" bezeichnet den spezifischen Zeitrahmen nach der Lieferung, in dem das Produkt oder die Dienstleistung unter die Gewährleistung fällt.
2. **Wirksamkeit der Preisvereinbarung.** Die Angebotspreise sind dreißig (30) Tage lang gültig. Alle Angebotspreise sind unverbindlich und bedürfen der separaten Bestätigung durch das Unternehmen. Die Erteilung einer Bestellung für Ausrüstungen oder Dienstleistungen durch den Kunden gemäß den Bedingungen der Vereinbarung gilt als verbindlicher Vertrag.
3. **Umfang.** Der vom Unternehmen zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ist in diesem Vertrag festgelegt. Der Vertragspreis gilt nur für die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen. Jede zusätzliche Ausrüstung oder Dienstleistung, die über die ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegten hinausgeht, stellt einen zusätzlichen Liefer- Leistungsumfang dar, und der Kunde übernimmt alle damit verbundenen Kosten und Gebühren. Wenn der Kunde nicht sicher ist, welche Kosten oder Gebühren im Preis enthalten sind, trägt er die Verantwortung dafür, das Unternehmen um eine Klärung zu bitten. Der Kunde vergütet dem Unternehmen gemäß den Zahlungsbedingungen des Vertrages jede zusätzliche Ausrüstung oder Dienstleistung, die auf schriftlichen Wunsch des Kunden geliefert bzw. erbracht wird. Wenn es keine vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien über die zusätzlichen Kosten und Gebühren gibt, hat das Unternehmen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für jeden zusätzlichen Liefer- Leistungsumfang.
4. **Steuern.** Der Preis beinhaltet keine Umsatz-, Verkaufs- - oder ähnliche Steuern, die jetzt oder in Zukunft auf die Transaktion, die Ware, ihren Verkauf, ihren Wert oder ihre Nutzung oder eine in Verbindung damit erbrachte Dienstleistung anwendbar sind, daran gemessen oder darauf erhoben werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, solche Steuern zu zahlen oder zu erstatten, die das Unternehmen abzuführen hat.
5. **Lieferung und Frachtkosten.** Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung ab Werk des Unternehmens (EXW gem. INCOTERMS 2020), wobei der Kunde für die Organisation des Transports und Übernahme der Transportkosten verantwortlich ist. Die im Angebot angegebenen Liefertermine sind ungefähre Angaben und basieren auf dem unverzüglichen Erhalt aller erforderlichen Informationen vom Kunden. Sofern vom Unternehmen nicht anders angegeben, (a) ist der Kunde für Transport, Fracht, Lagerung, Versicherung und anfallende Zollgebühren verantwortlich und (b) sind diese nicht im Vertragspreis enthalten.
6. **Kundenkredit- und Zahlungsbedingungen.** Der Vertrag ist von der unternehmensseitigen Genehmigung des Kundenkredits abhängig. Auf Wunsch des Unternehmens ist der Kunde verpflichtet, einen Kundenkreditantrag

auszufüllen und an das Unternehmen zurücksenden. Die Zahlungsbedingungen sind netto dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, einen Kundenkredit abzulehnen und eine Vorauszahlung vor Versand der Ware zu verlangen. Ungeachtet der Kundenkreditbedingungen wird das Unternehmen auf alle überfälligen Rechnungen eine Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 Euro pro Einzelfall nebst Verzugszinsen von 9% über dem aktuellen Basiszins pro Jahr, berechnen und erheben. Der Verkauf der Ausrüstungen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Nichts hierin schränkt die Rechte des Unternehmens unter einem Pfandrecht oder anderen dinglichen Sicherungsrechten ein. Das Unternehmen ist berechtigt, alle Inkassokosten, einschließlich der Kosten für die Einreichung und Zustellung von Unterlagen, Sachverständigen- und Vergleichsgebühren, Gerichts- und Prozesskosten sowie Anwaltsgebühren im Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Zahlung durch den Kunden beizutreiben, und der Kunde ist zur Übernahme dieser Kosten und Gebühren verantwortlich.

7. **Vertragsverletzung und Kündigung.** Der Kunde befindet sich im Rahmen dieses Vertrages in einer Vertragsverletzung, wenn einer der folgenden Fälle eintritt: (1) der Kunde zahlt nicht wie vereinbart an das Unternehmen; (2) der Kunde wird zahlungsunfähig oder es wird ein Konkurs- oder Zwangsverwaltungsverfahren eingeleitet; (3) es kommt zu einer Beendigung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden; oder (4) der Kunde verstößt gegen die Bedingungen dieses Vertrags. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden kann das Unternehmen eins oder mehrere der nachfolgenden Rechte (nach Ermessen des Unternehmens) ausüben, um die Ausrüstung zurückzuerhalten, die Lieferung und Leistung auszusetzen und zurückzubehalten, diesen Vertrag zu kündigen und/oder alle anderen Rechtsmittel zu ergreifen, die dem Unternehmen nach dem Gesetz zur Verfügung stehen. Der Kunde trägt alle Kosten und/oder Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die dem Unternehmen infolge des Verzugs des Kunden entstehen.
8. **Stornierung.** Jeder Auftrag des Kunden an das Unternehmen kann gegen Zahlung angemessener Gebühren, die auf den bereits entstandenen Kosten und den vom Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen beruhen, seitens des Kunden storniert werden, sofern eine solche Stornierung 2 Wochen vor dem Ab-Werk-Bestätigungsdatum erfolgt. Nach diesem Termin ist eine Stornierung ausgeschlossen.
9. **Haftungsausschluss und -begrenzung.** Das Unternehmen haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Nutzungsausfall, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung nach dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.
10. **Freistellung.** Soweit gesetzlich zulässig, hält der Kunde das Unternehmen, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter schadlos von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren und/oder Urteilen sowie von Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), gleich welcher Art, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragsleistung ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche im Zusammenhang mit (i) Personenschäden (einschließlich Todesfällen) oder Sachschäden oder (ii) der Lieferung, Aufstellung, Wartung, Änderung, Modifizierung, Verwendung, dem Besitz, Betrieb, Abbau oder der Auslegung der Ausrüstung. Es ist die Absicht der Parteien, dass der Kunde das Unternehmen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmaß schadlos hält und dass der Kunde die volle Verantwortung für alle Ansprüche, Schäden, Urteile, Ausgaben, Kosten oder sonstige Verbindlichkeiten trägt, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragsleistung ergeben. Diese Entschädigungsverpflichtung gilt nicht für Ansprüche, Schäden, Urteile oder sonstige Verbindlichkeiten, die ausschließlich durch Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt des Unternehmens verursacht wurden.
11. **Einhaltung von Gesetzen.** Jede Partei verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften ("Gesetze") einzuhalten, und ist verpflichtet, die andere Partei im Falle der Nichteinhaltung der Gesetze von jeglichen Ansprüchen, Schäden und Kosten freizustellen und schadlos zu halten.
12. **Gerichtsstand und geltendes Recht.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Grundsätze. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle

gerichtlichen Klagen, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, sind die für den Sitz des Unternehmens zuständigen Gerichte.

13. **Vertrauliche Informationen.** Sofern das Unternehmen dem Kunden technische Daten, Zeichnungen, Informationen oder Spezifikationen für die Verwendung oder Weiterentwicklung der Ausrüstungen /Dienstleistungen des Unternehmens oder andere vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt hat, gilt Folgendes: a) der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Unternehmen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten gegen und von der Haftung oder Schadensersatzansprüchen für Schäden oder Verletzungshandlungen, die aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Abweichung von diesen vertraulichen Informationen entstanden sind; b) alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Unternehmens und dürfen nicht ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung verwendet oder weitergegeben werden; und c) alle Informationen, die im Rahmen von Dokumenten des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden, sind Teil dieser Vereinbarung.

14. **Gewährleistung, Haftungsbeschränkung.** Das Unternehmen gewährleistet, dass alle vom Unternehmen hergestellten und in Verbindung mit dem Kauf von Produkten unter der Marke des Unternehmens gelieferten und/oder verkauften Teile sowie Ausrüstungsgegenstände ab dem Lieferdatum für die auf dem Angebot angegebene Gewährleistungsfrist frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Im Falle eines Gewährleistungsfalles wird das Unternehmen diese Teile reparieren oder durch gleiche oder gleichwertige Teile ersetzen, vorausgesetzt, der Kunde meldet das defekte Teil und sendet es innerhalb der Gewährleistungsfrist an eine vom Unternehmen benannte Stelle zurück. Für alle von dem Unternehmen gelieferten und/oder verkauften Zubehörteile, Teile oder Ausrüstungen, die von Dritten hergestellt wurden, gilt die vom Hersteller an das Unternehmen übertragene Gewährleistung, vorausgesetzt, dass diese Gewährleistung auf den Kunden übertragbar ist.

Die hier beschriebenen Gewährleistungsfrist gilt nur für Ausrüstungen und andere langlebige Waren, aber erstreckt sich insbesondere weder auf Verbrauchsartikel noch auf die folgenden Waren: Stahlseile und -baugruppen, Drahtführungen und Drahtbefestigungen sowie Hebezugkomponenten, die mit Trag- und Sicherheitsseilen in Berührung kommen.

Die Gewährleistungsrechte erstrecken sich nicht auf den Aus- und/oder Einbau oder andere Arbeiten ab, die für die Reparatur oder den Austausch der defekten Teile erforderlich sind. Der Kunde ist für die Kosten verantwortlich, die für den Austausch, die Reparatur oder den Aus- und Einbau defekter Teile erforderlich ist. Wenn jedoch die Ausrüstung oder die Unterbaugruppe der Ausrüstung innerhalb der Gewährleistungszeit frachtfrei an das Werk des Unternehmens zurückgeschickt wird und das Unternehmen feststellt, dass die betreffenden Teile defekt sind und vom Unternehmen hergestellt oder geliefert wurden, wird das Unternehmen diese defekten Teile kostenlos ersetzen. Diese Gewährleistung ist strikt an folgende Bedingungen geknüpft: (a) der Kunde muss das Unternehmen innerhalb eines Monats nach Entdeckung des Mangels schriftlich benachrichtigen; (b) die defekten Teile müssen an das Unternehmen zurückgeschickt werden, wobei der Kunde die Transportkosten zu und von dem vom Unternehmen benannten Standort übernehmen muss; (c) die Feststellung des Unternehmens, dass die Mängel nicht durch normalen Verschleiß, unsachgemäße Wartung, unsachgemäße Installation, Unfall, unbefugte Reparatur oder Änderung, Verwendung in einer Anwendung, für die das Produkt nicht konzipiert wurde, Einbau oder Verwendung von ungeeigneten Anbauteilen, Nichteinhaltung der vom Unternehmen empfohlenen Betriebs- und Wartungsverfahren oder sonstigen Missbrauch, Nachlässigkeit oder andere Ursachen als Material- oder Verarbeitungsfehler verursacht wurden. Sollte die geschuldete Nachbesserung fehlschlagen, steht dem Kunden das Recht auf angemessene Minderung des Vertragspreises zu. Die ursprüngliche Gewährleistungszeit eines Artikels, der von dem Unternehmen repariert oder ersetzt wurde, wird dadurch nicht verlängert.

AUSSCHLUSS WEITERGEHENDER GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Das Unternehmen übernimmt die oben dargestellte Gewährleistung als ausschließliches Rechtsmittel für defekte Teile, und die Haftung des Unternehmens im Rahmen dieser Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Ersatz der defekten Teile, die vom Unternehmen hergestellt oder geliefert wurden.

WEITERGEHENDE ANSPRÜCHE SEITENS DES KUNDEN SIND VORBEHALTLICH DER REGELUNGEN IN ZIFFER 9 AUSGESCHLOSSEN.

15. **Abtretung.** Der Kunde darf Rechte aus diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte abtreten und/oder den Vertrag in Gänze übertragen.
16. **Inspektion.** Bei der Lieferung der Ausrüstungen ist der Kunde verpflichtet, deren Zustand und Menge zu überprüfen. Wenn die Ausrüstung beschädigt ist oder die Menge nicht mit der Bestellung übereinstimmt, hat der Kunde das Unternehmen innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen. Befindet sich die Ausrüstung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht in vertragsgemäßen Zustand, darf der Kunde die Ausrüstung nicht verwenden und muss das Unternehmen unverzüglich über etwaige Mängel und andere Aspekte informieren. Wenn der Kunde die Ausrüstung

bei Erhalt nicht prüft und zählt, gilt die in den Versandpapieren des Unternehmens angegebene Menge als vom Kunden als korrekt akzeptiert und die Ausrüstung als in vertragsgemäßem und betriebsfähigem Zustand geliefert und für die vorgesehene Verwendung geeignet.

17. **Eigentumsübergang.** Das Risiko des zufälligen Untergangs und/oder der Verschlechterung der Ausrüstung oder eines Teils derselben geht bei der Lieferung auf den Kunden über. Der Eigentumsübergang erfolgt an dem Tag, an dem das Unternehmen die vollständige Zahlung des Vertragspreises vom Kunden erhält. Das Unternehmen behält sich das Eigentum an den Produkten/Dienstleistungen aus, bis das Unternehmen für diese vollständig bezahlt wurde.
18. **Höhere Gewalt.** Das Unternehmen ist nicht für eine Verzögerung des Liefer- und Leistungsumfangs verantwortlich, wenn und soweit eine solche Verzögerung durch ein Ereignis oder einen Vorfall verursacht wurde, das bzw. der außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt und nicht durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit verursacht wurde. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines solchen Ereignisses oder Vorfalls verlängert sich die Zeit zur Erbringung des Liefer- und Leistungsumfangs in angemessenem Umfang.
19. **Sonstiges.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Dieser Vertrag ist bindend für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger.
20. **Annahme, Abänderung und gesamte Vereinbarung.** DIE VEREINBARUNG DES UNTERNEHMENS ZUR LIEFERUNG VON AUSTRÜSTUNGEN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IST AUSDRÜCKLICH AN DIE UNEINGESCHRÄNKTE AKZEPTANZ DIESES VERTRAGES DURCH DEN KUNDEN GEKNÜPFT, UND DIE AKZEPTANZ DIESES VERTRAGES DURCH DEN KUNDEN IST AUSDRÜCKLICH AUF DIE HIERIN GENANNTEN BEDINGUNGEN BESCHRÄNKT. Die Rechte der Parteien werden ausschließlich durch die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen geregelt. Der Versand oder die Lieferung von Ausrüstungen oder Dienstleistungen gemäß dieses Vertrages oder die Annahme, Nutzung oder Aufbewahrung von Ausrüstungen oder Dienstleistungen durch den Kunden stellt eine uneingeschränkte Annahme dieses Vertrages durch den Kunden dar. Jeder Versuch des Kunden, die Bedingungen des Vertrages in einer Annahme, Bestätigung oder anderen Mitteilung jeglicher Art, die zusätzliche, widersprüchliche oder abweichende Bedingungen enthält, in irgendeiner Weise zu ändern, wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Die Bereitstellung von Ausrüstungen und Dienstleistungen durch das Unternehmen gemäß den Bedingungen dieses Vertrages gilt nicht als Annahme zusätzlicher, widersprüchlicher oder abweichender Bedingungen, die vom Kunden vorgeschlagen werden. Sollte dieser Vertrag als Annahme eines früheren Angebots, einer Offerte oder eines Vorschlags des Kunden angesehen werden, so beschränkt sich diese Annahme auf die hierin enthaltenen ausdrücklichen Bedingungen. Frühere Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien und Handelsbräuche sind nicht relevant oder zulässig, um die Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, zu erklären oder zu ändern. Darüber hinaus wird kein anderer Vertrag, keine Spezifikation, Zeichnung oder sonstiger Gegenstand, einschließlich der Bedingungen auf "Click-through"-Websites, in den Vertrag aufgenommen oder zu einem Teil des Vertrags gemacht oder für das Unternehmen verbindlich, es sei denn, das Unternehmen stimmt dem schriftlich zu.